



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Hannes Loth (AfD)

**Freitag, der 13. in Köthen (II)**

Kleine Anfrage - **KA 7/3047**

### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

Am Freitag, den 13.09.2019 beobachteten Passanten den Einsatz eines Sondereinsatzkommandos (SEK) in der Aribertstraße in Köthen.

### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

### **Vorbemerkung der Landesregierung:**

Am 13. September 2019 gab es in Sachsen-Anhalt keinen Einsatz des Spezialeinsatzkommandos (SEK) in der Aribertstraße in Köthen. Die Landesregierung geht davon aus, dass sich die Kleine Anfrage auf den Einsatz des SEK am 12. September 2019 bezieht und beantwortet davon ausgehend die Fragen wie folgt:

#### **1. Gab es am 13.09.2019 in Köthen einen Einsatz des SEK?**

Es wird auf die die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

#### **2. Wie war der Einsatzauftrag definiert?**

Das SEK unterstützt grundsätzlich bei Einsätzen mit erhöhtem Gefährdungsgrad. Der Einsatzauftrag des SEK sollte den Zutritt zu einem Durchsuchungsobjekt herstellen und umfasste die Umsetzung eines Durchsuchungsbeschlusses sowie die Sicherung und Übergabe tatverdächtiger Personen.

**3. Was waren die Umstände, die zum Einsatz des SEK führten?**

Aufgrund eines Zeugenhinweises wurde bekannt, dass sich in dem Durchsuchungsobjekt eine Kriegswaffe mit entsprechender Munition befinden soll.

**4. Warum wurde ein SEK-Einsatz nötig? Welche spezielle Gefahrenlage lag vor?**

Der Anfangsverdacht eines Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und die damit einhergehende mögliche Gefährdung der eingesetzten Polizeibeamten bei der Umsetzung des Durchsuchungsbeschlusses erforderten einen Einsatz des SEK.

**5. Wie viele Verdächtige wurden ermittelt?**

Es wurden drei tatverdächtige Personen ermittelt.

**6. Was wird den Verdächtigen vorgeworfen?**

Den tatverdächtigen Personen wurde zunächst der Besitz einer verbotenen Kriegswaffe und entsprechender Munition (Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz) vorgeworfen. Dieser Anfangsverdacht hat sich im Rahmen der Durchsuchungsmaßnahmen nicht erhärtet. Darüber hinaus wird den tatverdächtigen Personen ein Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz vorgeworfen.

**7. Welche Nationalität hat/haben der/die Verdächtigen?**

Die drei Tatverdächtigen sind syrischer Nationalität.

**8. In welchen Fällen hat sich der Tatverdacht erhärtet?**

Der Tatverdacht gegen die Personen wegen eines Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz hat sich nicht erhärtet. Die Ermittlungen zu dem Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz dauern noch an.